

reichern, sondern zugleich auch die Ordnung, die soziale Gerechtigkeit und den Wohlstand im Königreich fördern. Die Wirtschaftspolitik Friedrichs II. kann noch nicht als merkantilistisch bezeichnet werden, sie ist aber in der Geschichte des MA. zweifellos der erste Versuch einer planmäßigen Wirtschaftslenkung.

H. M. S.

Paolo Colliva, *Ricerche sul principio di legalità nell'amministrazione del regno di Sicilia al tempo di Federico II*, Bd. 1: Gli organi centrali e regionali (Seminario giuridico della università di Bologna 39) Milano 1964, Dott. A. Giuffrè Editore, XVII u. 378 S. — Die von G. De Vergottini angeregte rechtshistorische Studie, mit der in Italien eine neue Beschäftigung mit der Verwaltungsgeschichte der normannisch-staufischen Monarchie in Unteritalien anzuheben scheint, behandelt das Prinzip der Legalität in der staatlichen Organisation Unteritaliens unter Friedrich II. und fragt, ob und in welchem Umfang die Verwaltungsinstitutionen den Gesetzen entsprachen. Den Hauptteil des Buches nehmen Kapitel über einige zentrale Organe (Großhofjustitiar, Kapitane und Großjustitiare, S. 63—152), die Justitiare (S. 153—210) und die Provinzialkämmerer (S. 211—341) ein; den letzteren hat der Vf. sogar noch eine ergänzende Studie gewidmet: „Magistri camerarii“ e „camerarii“ nel regno di Sicilia nell'età di Federico II, *Rivista di storia del diritto italiano* 36 (1963) 51—126. Die breit angelegten Untersuchungen der wichtigsten Verwaltungsorgane des Königreichs Sizilien stützen sich vornehmlich auf die Konstitutionen und ihre Glossatoren, das Registerfragment von 1239—40 und die Marseiller Exzerpte. Ihre Bemühungen, die genannten Institutionen historisch zu fassen und die Spannung zwischen Gesetzgebung und administrativer Organisation aufzuheben, gehen trotz großen Aufwands an Scharfsinn und Gedankenarbeit nicht selten fehl, da die seit Winkelmann neu erschlossene urkundliche Überlieferung ebenso außer Acht gelassen wird wie das reiche Material der frühangiovinischen Beamteninstruktionen, das E. Sthamer zugänglich gemacht hat, dessen Namen man im Literaturverzeichnis vergebens sucht. Über 200 Seiten widmet der Vf. in zwei Abhandlungen den Kämmerern, aber die einzige in neuerer Zeit diesem Amt gewidmete Studie, W. Heupels Arbeit über die kalabrische Finanzverwaltung (HJb. 60 [1940] 478—506) ist ihm fremd. Die Genesis des von den Konstitutionen den Kämmerern zur Seite gestellten Amtes des *magister procurator* und sein unmittelbarer Zusammenhang mit den großen Finanzreformen nach 1231 blieb dem Vf. verborgen, weil er die erste Bestallung eines Oberprokurators aus dem Jahre 1232 übersah (H. Niese, Götting. Nachr. 1912 S. 405 f. Nr. 12; dazu auch G. Antonucci, *Archivio Storico per la Calabria e la Lucania* 12 [1942] 217 ff.; QFIAB. 41 [1961] 157 ff.) und nur deshalb die Meinung vertreten konnte, das Amt sei erst um 1235—38 geschaffen worden. Vom Sekretar, dem in Kalabrien und Sizilien die Kämmerer von drei Justitiaraten unterstanden, behauptet der Vf., „era ufficiale nettamente minore nei confronti del camerario“ (S. 284), weil das Amt in den Konstitutionen nur in einem normannischen Gesetz geregelt und auf untergeordnete Funktionen beschränkt worden sei; die Urkunden zeigen hingegen, daß das Amt in Sizilien eine seit der Normannenzeit fast ungebrochene, wenngleich dem Wandel der geographischen Kompetenzen ausgesetzte Tradition und deshalb eher höheren Rang besaß (vgl. dazu jetzt Mazzaresse Fardella, s. unten). Die These, das Sekretaramt sei von der Krone verliehen und deshalb aufgewertet, das Kämmereramt jedoch verpachtet worden und deshalb einem *sfavor juris* ausgesetzt gewesen (S. 259 f. u. 284), beruht auf der falschen Interpretation der Verleihung in *credentiam* als Verpachtung (appalto), vor der der Vf. schon die nicht selten begegnende Alternative in *credentiam vel in gabellam* (oder: in *extalium*) hätte warnen müssen; (zur genauen Deutung beider Begriffe vgl.